

Vorsorgereglement Säule 3a

Präambel

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der HBL 3a Vorsorgestiftung sowie die geltenden gesetzlichen Grundlagen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement. Zur besseren Lesbarkeit wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet und umfasst Personen aller Geschlechter.

Art. 1 Zweck und Grundlagen

1. Dieses Reglement regelt die Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) durch die HBL 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend „Stiftung“ genannt) im Verhältnis zu den Vorsorgenehmern und deren Hinterbliebenen.

2. Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Art. 82 BVG (gebundene Selbstvorsorge),
- das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG),
- das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG),
- die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3),
- die Stiftungsurkunde der HBL 3a Vorsorgestiftung,
- das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR),
- das Gebühren- und Kostenreglement sowie allfällige Anlagerereglemente.

3. Zwingende Bestimmungen von Gesetz und Verordnung gehen den Regelungen dieses Reglements vor.

Art. 2 Vorsorgenehmerkreis und Vorsorgeverhältnis

1. Die Stiftung schliesst Vorsorgevereinbarungen mit natürlichen Personen mit steuerlich zulässiger Säule-3a-Vorsorge im Rahmen der anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen.

2. Das Vorsorgeverhältnis kommt zustande durch:

- a) Abschluss einer Vorsorgevereinbarung (schriftlich oder in elektronischer Form, z. B. über E-Banking, Partner-App oder andere digitale Kanäle) zwischen Stiftung und Vorsorgenehmer, und
- b) Gutschrift der ersten Einlage auf einem der Stiftung zugeordneten Vorsorgekonto 3a.

3. Die Stiftung führt Vorsorgeverhältnisse im Rahmen ihrer Umbrella-Struktur. Sie arbeitet zu diesem Zweck mit Vertriebspartnern (insbesondere der Hypothekarbank Lenzburg AG, weiteren Finstar-Banken, unabhängigen Vermögensverwaltern sowie Fintech-Partnern) zusammen. Vertragspartner des Vorsorgenehmers in Bezug auf die Säule-3a-Vorsorge ist jedoch stets die HBL 3a Vorsorgestiftung.

4. Ein Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgeverhältnisse bei der Stiftung führen, soweit dies den gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Stiftung kann aus organisatorischen Gründen eine Höchstzahl von Vorsorgeverhältnissen pro Vorsorgenehmer festlegen.

Art. 3 Eröffnung und Führung der Vorsorgekonten und -depots

1. Die Stiftung bestimmt, bei welchen Banken das Vorsorgevermögen angelegt werden kann. Sie arbeitet dazu insbesondere mit der Hypothekarbank Lenzburg AG sowie weiteren Finstar-Banken zusammen.

2. Im Rahmen jedes Vorsorgeverhältnisses führt die Stiftung:

- ein Vorsorgekonto 3a (Kontolösung) und/oder
- ein Vorsorgekonto 3a mit Wertschriftenlösung, das mit einem Vorsorgedepot 3a (Wertschriftendepot) verbunden ist.

3. Die Konten und Depots werden banktechnisch bei der jeweiligen Partnerbank geführt, verbleiben aber wirtschaftlich im Eigentum der Stiftung zugunsten der Vorsorgenehmer und deren Begünstigten.

4. Der Vorsorgenehmer wählt im Rahmen des Produktangebots der Stiftung:

- die Kontoart (nur Konto oder Konto mit Wertschriftenlösung),
- gegebenenfalls die Anlagestrategie bzw. das Vorsorgeanlageprodukt für das Vorsorgedepot 3a.

Die Details (Anlagestrategien, Produkteigenschaften, Risikoprofile, Kosten) ergeben sich aus den jeweiligen Produktunterlagen, Factsheets und dem Anlagerereglement.

5. Bei reinen Kontolösungen kann die Stiftung Kündigungsfristen (z. B. 30 Tage) vorsehen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald alle zur Geltendmachung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen bei der Stiftung eingetroffen sind.

6. Die Eröffnung der Vorsorgeverhältnisse kann mittels papiergestützter Formulare oder vollständig digital über E-Banking oder Partner-Applikationen erfolgen. Die Stiftung kann die Verwendung bestimmter Kanäle und Prozesse (z. B. digitale Onboarding-Strecken) vorschreiben.

7. Auf dem Vorsorgekonto 3a wird ein von der kontoführenden Bank in Abstimmung mit dem Stiftungsrat festgelegter Zinssatz angewendet. Die Zinsen werden jährlich nachschüssig berechnet und dem Vorsorgeguthaben per 31.12. des Geschäftsjahres zugeschlagen.

8. Das investierte 3a-Vorsorgevermögen unterliegt den Chancen und Risiken der gewählten Wertschriftenanlagen. Es besteht keine Garantie für Werterhalt oder Mindestverzinsung. Allfällige Verluste gehen zulasten des Vorsorgeguthabens des Vorsorgenehmers.

9. Die Stiftung kann Anlagestrategien oder Anlageprodukte schliessen oder ersetzen. In diesem Fall informiert sie die betroffenen Vorsorgenehmer und bietet ihnen eine alternative Anlagevariante an. Für den Fall, dass innert Frist keine Wahl getroffen wird, kann die Stiftung eine Ersatzstrategie gemäss Anlagereglement oder Produktbedingungen festlegen.

Art. 4 Einlagen und Beitragslimiten

1. Die Einlagen des Vorsorgenehmers dürfen die steuerrechtlich zulässigen jährlichen Höchstbeiträge nicht überschreiten. Massgebend sind die im Einzahlungsjahr geltenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen.

2. Der Vorsorgenehmer entscheidet innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen frei über:

- die Höhe seiner Einlagen (bis zum jeweiligen Maximalbetrag),
- die zeitliche Staffelung der Einlagen (z. B. monatlich, jährlich, unregelmässig).

3. Einlagen werden dem Vorsorgekonto 3a im Kalenderjahr gutgeschrieben, in welchem sie bei der kontoführenden Bank verbucht werden. Eine rückwirkende Verbuchung auf frühere Steuerjahre ist ausgeschlossen.

4. Die Stiftung ist berechtigt, Einlagen zu korrigieren oder zurückzuerstatten, wenn sie steuerrechtlich nicht als Beiträge an eine anerkannte Säule-3a-Vorsorge gelten oder offenkundig zu Unrecht erfolgt sind.

Art. 5 Fälligkeit des Vorsorgekapitals (Referenzalter und Aufschub)

1. Das gesamte Vorsorgekapital (Kontoguthaben inkl. Depotwert) wird grundsätzlich mit Erreichen des AHV-Referenzalters des Vorsorgenehmers fällig.

2. Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung des Vorsorgekapitals frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters beantragen.

3. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er nach Erreichen des AHV-Referenzalters weiterhin ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt, kann er das Vorsorgeverhältnis weiterführen und den Leistungsbezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters aufschieben.

4. Die Stiftung kann für den Aufschub der Leistung den Nachweis der fortbestehenden Erwerbstätigkeit verlangen (z. B. Lohnabrechnung, AHV-Auszug, Bestätigung des Arbeitgebers oder der Steuerbehörde).

5. Teilauszahlungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich erlaubt sind und die Stiftung diese in ihren Prozessen vorsieht. Die Stiftung kann Mindestbeträge und maximale Anzahl von Teilauszahlungen festlegen.

6. Bei Tod oder bei Eintritt eines Ereignisses nach Art. 6 bis 8 wird das Vorsorgekapital unabhängig vom erreichten Alter fällig.

Art. 6 Barauszahlungen vor Erreichen des Referenzalters

1. Eine Barauszahlung des Vorsorgekapitals vor Erreichen des Referenzalters ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig, insbesondere wenn:

- der Vorsorgenehmer endgültig die Schweiz verlässt,
 - der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht,
 - die Voraussetzungen für eine Barauszahlung im Zusammenhang mit Invalidität erfüllt sind.
- Das Vorsorgekapital kann hierbei vorzeitig ausbezahlt werden, wenn
- eine volle Invalidität im Sinne der Invalidenversicherung (IV) vorliegt,
 - der Vorsorgenehmer seine Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend aufgeben muss, und
 - die Voraussetzungen nach BVV 3 erfüllt sind.

2. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für Barauszahlungen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

Art. 7 Leistungsfall Tod

1. Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit des Vorsorgekapitals, wird das vorhandene Vorsorgeguthaben (Kontoguthaben und Wertschriften) als Todesfallkapital fällig.

2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Begünstigten gemäss Begünstigungsordnung nach Art. 8.

3. Das Todesfallkapital wird nach Eingang aller für die Anspruchsabklärung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt. Die Stiftung kann insbesondere folgende Dokumente verlangen:

- amtliche Todesurkunde,
- Erbbescheinigung oder vergleichbare Unterlagen,
- Nachweise zur begünstigten Person (z. B. Ehe-/Partnerschaftsurkunde, Nachweis der Lebensgemeinschaft, Unterhaltsnachweise).

4. Das Todesfallkapital fällt nicht in den zivilrechtlichen Nachlass, sondern wird ausschliesslich an die begünstigten Personen im Rahmen der steuer- und vorsorgerechtlichen Bestimmungen ausgerichtet.

Art. 8 Begünstigungsordnung im Todesfall

1. Im Todesfall des Vorsorgenehmers steht das Todesfallkapital

folgenden Personen zu (Begünstigtenkreise):

a) in erster Linie der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;

b) in deren Fehlen die nachfolgend genannten Personen:

1. die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
2. die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zum Zeitpunkt seines Todes in einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft geführt hat;
3. Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen;

c) falls keine der unter lit. a und b genannten Personen vorhanden ist:

1. die Kinder des Vorsorgenehmers,
2. die Eltern,
3. die Geschwister,
4. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss der öffentlichen Hand.

2. Der Vorsorgenehmer kann innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens:

- eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 lit. b genannten Personen bezeichnen und deren Anteile bestimmen;
- die Reihenfolge und Aufteilung innerhalb der Gruppen nach Absatz 1 lit. c anpassen.

Ist die Aufteilung nicht eindeutig bestimmt, erfolgt die Verteilung unter den betreffenden Begünstigten anteilmässig zu gleichen Teilen.

3. Die Begünstigtenbestimmung hat schriftlich (oder in von der Stiftung ausdrücklich zugelassener elektronischer Form) gegenüber der Stiftung zu erfolgen. Die Stiftung kann hierfür Formulare oder digitale Erfassungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

4. Besteht eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 lit. b, hat die anspruchsberechtigte Person der Stiftung die ununterbrochene Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre vor dem Tod des Vorsorgenehmers nachzuweisen. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, potenzielle Lebenspartner oder andere Personen aktiv zu ermitteln, die nicht gemeldet sind.

5. Personen, die den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Stiftung noch keine Auszahlung erfolgt ist. Die freiwerdende Leistung fällt den nächsten Begünstigten derselben oder der nachfolgenden Kategorie zu.

Art. 9 Wohneigentumsförderung (WEF)

1. Das Vorsorgekapital kann im Rahmen der Wohneigentumsförderung für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) verwendet

werden, insbesondere für:

- Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf,
- Beteiligungen an Wohneigentum zum Eigenbedarf (z. B. Genossenschaftsanteile),
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum.

2. Die Wohneigentumsförderung kann erfolgen durch:

- Vorbezug des Vorsorgekapitals oder
- Verpfändung des Vorsorgekapitals bzw. des Anspruchs auf künftige Vorsorgeleistungen.

3. Die Einzelheiten (Mindestbeträge gemäss BVV 3, zulässige Objekttypen, Nachweispflichten, Fristen, Rückzahlungspflichten bei Verkauf, etc.) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem von der Stiftung erlassenen WEF-Merkblatt, welches integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

4. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für Vorbezüge und Verpfändungen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

Art. 10 Auszahlung, Abtretung, Verpfändung (ausser WEF) und Verzugszins

1. Die Stiftung richtet Leistungen grundsätzlich nur an:

- den Vorsorgenehmer selbst oder
- die nach Art. 8 begünstigten Personen im Todesfall aus.

2. Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus diesem Vorsorgeverhältnis sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung (WEF) zulässig. Jede darüber hinaus gehende Abtretung oder Verpfändung ist gegenüber der Stiftung unwirksam.

3. Gesetzlich angeordnete Pfändungen oder Arrestmassnahmen werden im Rahmen der zwingenden Bestimmungen vollzogen.

4. Die Stiftung kann für die Auszahlung den Nachweis der Identität und der Kontoverbindung des Begünstigten verlangen und ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten (insbesondere Quellensteuer und Geldwäschereibestimmungen) weitere Unterlagen einzufordern.

5. Die Auszahlung des Vorsorgekapitals unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer und der Besteuerung nach eidg. und kantonalem Recht.

7. Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto. Bei Zahlungen ins Ausland können allfällige Spesen und Kursschwankungen zulasten des Begünstigten gehen.

8. Die Stiftung schuldet keinen Verzugszins, solange sie die

Auszahlung innert angemessener Frist nach vollständigem Eingang der erforderlichen Unterlagen vornimmt. Kommt es aus Gründen, welche die Stiftung zu vertreten hat, zu einer wesentlichen Verzögerung, kann sie einen Verzugszins in der Höhe des aktuellen Kontozinseszinses gewähren.

Art. 11 Übertragung in andere Vorsorgeformen

1. Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis ganz oder teilweise auflösen, indem er sein Vorsorgekapital:

- zum Einkauf in eine steuerlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule verwendet oder
- in eine andere anerkannte Säule-3a-Vorsorgeform (z. B. 3a-Konto oder 3a-Police bei anderer Anbieterin) überträgt.

2. Eine teilweise Übertragung ist zulässig, sofern sie den anwendbaren steuerrechtlichen Vorgaben entspricht (insbesondere im Zusammenhang mit Übertragungen in die vollständigen Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung).

3. Übertragungen sind bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters möglich. Bei weiterem AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen können Übertragungen bis höchstens 5 Jahre nach dem AHV-Referenzalter vorgenommen werden.

4. Die Stiftung ist berechtigt, für Übertragungen die notwendigen Informationen und Bestätigungen der empfangenden Vorsorgeeinrichtung einzuholen.

Art. 12 Gebühren und Kosten

1. Für die Führung der Vorsorgeverhältnisse, die Verwaltung der Vorsorgekonten und -depots, für Auszahlungen, Übertragungen, WEF-Vorbezüge und weitere Dienstleistungen kann die Stiftung Gebühren und Kosten erheben.

2. Die Art und Höhe der Gebühren sowie deren Anpassung sind im Gebühren- und Kostenreglement der HBL 3a Vorsorgestiftung geregelt, welches integralen Bestandteil dieses Vorsorgeverhältnisses bildet.

3. Gebühren können dem Vorsorgekonto belastet oder bei Auszahlung vom Vorsorgekapital in Abzug gebracht werden.

Art. 13 Datenbearbeitung, Informations- und Kommunikationswege

1. Die Stiftung bearbeitet Personendaten der Vorsorgenehmer und Begünstigten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ihrer Datenschutzhinweise. Dies umfasst insbesondere Identifikations-, Kontakt-, Vertrags- und Leistungsdaten sowie Konto- und Depotdaten.

2. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dienstleister beiziehen, namentlich:

- die Hypothekarbank Lenzburg AG,
- die Finstar AG (als Tochtergesellschaft der Hypothekarbank Lenzburg AG),

- weitere Finstar-Banken,
- IT- und Outsourcing-Partner im Inland, soweit rechtlich zulässig.

Die Datenbearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Schweiz.

3. Die Kommunikation mit Vorsorgenehmern kann schriftlich per Post, telefonisch oder auf elektronischem Weg (z. B. E-Banking, Partner-App, E-Mail) erfolgen. Die Stiftung kann bestimmte Kommunikationskanäle vorschreiben oder ausschliessen.

4. Informationen gelten als rechtsgültig zugestellt:

- bei Versand per Post: nach Versand an die der Stiftung zuletzt bekannte Adresse,
- bei elektronischer Bereitstellung über E-Banking oder Partner-App: im Zeitpunkt der Abrufbarkeit.

5. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung Adressänderungen sowie wesentliche Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (insbesondere Zivilstand, Wohnsitz, Begünstigtenverhältnisse) unverzüglich mitzuteilen.

Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung. Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in der Schweiz kann zusätzlich der schweizerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers als Gerichtsstand zur Verfügung stehen, soweit zwingendes Recht dies vorsieht.

Art. 15 Änderungen des Reglements / Zwingendes Recht

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der bereits erworbenen Rechtsansprüche der Vorsorgenehmer jederzeit anpassen, sofern dies zur Wahrung des Stiftungszwecks oder zur Umsetzung geänderter gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder steuerlicher Bestimmungen erforderlich ist.

2. Änderungen des Reglements werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und – soweit steuerrechtlich erforderlich – der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Genehmigung vorgelegt.

3. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form (z. B. via Website/Landingpage, E-Banking, Partner-App oder schriftlich) über wesentliche Reglementsänderungen.

4. Zwingende gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gehen den Regelungen dieses Reglements vor. Führt eine Gesetzesänderung zu einem Widerspruch, gilt bis zur Anpassung des Reglements direkt die gesetzliche Bestimmung.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2026 in Kraft.